

**Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 15. März 1973**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1995

veröffentlicht im KABl 1995 S. 93

zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 15. November 1998 (KABl 1998 S. 111)

zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 30. Oktober 2004 (KABl 2004 S. 99)

Inhalt

Konstituierung	§ 1
Wahl des Präsidiums, der Schriftführer und des Geschäftsausschusses	§ 2
Einberufung	§ 3
Teilnahme	§ 4
Gottesdienst und Andachten	§ 5
Präsidium	§ 6
Schriftführer	§ 7
Teilnehmer an den Tagungen	§ 8
Jugenddelegierte	§ 9
Eröffnung der Tagungen	§ 10
Beschlußfähigkeit	§ 11
Ordnung der Sitzungen	§ 12
Redeordnung	§ 13
Gegenstand der Verhandlungen	§ 14
Verlauf der Verhandlungen	§ 15
Anträge und Anfragen	§ 16
Anträge zur Geschäftsordnung	§ 17
Lesungen	§ 18
Beschlüsse	§ 19
Form der Abstimmung	§ 20
Reihenfolge bei der Abstimmung	§ 21
Notwendige Mehrheiten	§ 22
Wahlen	§ 23
Ausschüsse und ihre Aufgaben	§ 24
Zusammensetzung der Ausschüsse	§ 25
Sitzungen der Ausschüsse	§ 26
Verhandlungsaufzeichnungen	§ 27
Abschluß der Tagung	§ 28
Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	§ 29

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gibt sich in Ausführung von § 7 Absatz 9 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Konstituierung

- (1) Der Landesbischof legt nach Absprache mit der Kirchenleitung den Termin und die vorläufige Tagesordnung für die erste Tagung fest und beruft die Landessynode ein.
- (2) Die Landessynode soll spätestens 6 Monate nach Abschluß der Wahl einberufen werden.
- (3) Die erste Tagung einer neu gewählten Landessynode beginnt mit dem Eröffnungsgottesdienst; in diesem verpflichtet der Landesbischof die Synodalen.

(4) Der Landesbischof eröffnet die erste Sitzung der neu gewählten Landessynode und übergibt den Vorsitz ihrem ältesten Mitglied als Alterspräses. Dieser leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des Präsidiums, der Schriftführer und des Geschäftsausschusses.

(5) Der Alterspräses ernennt hierzu zwei Schriftführer. Er stellt durch Namensaufruf die Anwesenheit der Synodalen, ihre erfolgte Verpflichtung und die Beschlußfähigkeit der Landessynode fest.

§ 2

Wahl des Präsidiums, der Schriftführer und des Geschäftsausschusses

(1) Zur Wahl des Präsidiums, der Schriftführer und des Geschäftsausschusses wählt die Landessynode einen Nominierungsausschuß von 6 Mitgliedern, für den 12 Namen durch Zuruf vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Alterspräses gezogen wird.

(2) Der Nominierungsausschuß hat die Aufgabe, Vorschläge zur Wahl des Präsidiums, der Schriftführer und des Geschäftsausschusses zu machen. Das Recht der Landessynode, Wahlvorschläge einzubringen, wird hiervon nicht berührt.

(3) Die Wahlen des Präses, des ersten und des zweiten Vizepräses erfolgen nacheinander in getrennten Wahlgängen.

(4) Vor der Wahl des Präsidiums sind die Vorgeschlagenen durch den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses zu befragen, ob sie zur Annahme einer Wahl bereit sind.

(5) Anschließend werden sechs Schriftführer in offener Abstimmung gewählt.

(6) Danach wählt die Landessynode den Geschäftsausschuß.

§ 3

Einberufung

(1) Das Präsidium setzt nach Absprache mit der Kirchenleitung die weiteren Tagungen fest, falls die Landessynode nicht selbst den Zeitpunkt ihres Zusammentritts durch Beschluß festgelegt hat, und beruft die Landessynode ein.

(2) Die Landessynode muß innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.

(3) Die Einladung zu den Tagungen soll nach Möglichkeit 4 Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und mit dem Zeitplan erfolgen. Die Vorlagen sollen vor der Tagung den Synodalen rechtzeitig zugestellt werden.

§ 4

Teilnahme

(1) Die Synodalen sind zur Teilnahme an den Tagungen verpflichtet.

(2) Sie haben dem Präses schriftlich anzuzeigen, wenn sie zu einer Tagung oder zu einzelnen Sitzungen nicht erscheinen können oder die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen müssen.

(3) Fehlt ein Synodaler unentschuldigt, ist das im Protokoll festzuhalten.

§ 5

Gottesdienst und Andachten

(1) Die erste Tagung jeder Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet (§ 1 Abs.4), die weiteren Tagungen mit einem Gottesdienst oder mit einer Andacht.

(2) Jede Sitzung wird von einem Synodalen am Morgen mit einer Andacht eingeleitet und ebenso am Abend beendet.

(3) Der Präses fordert diejenigen Synodalen rechtzeitig auf, die für die Gottesdienste und Andachten verantwortlich sind.

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präses und dem ersten und zweiten Vizepräses. Ein Mitglied des Präsidiums - nach Möglichkeit aber nicht der Präses - muß im geistlichen Amt der Landeskirche stehen, die beiden anderen dürfen dies nicht. Steht der Präses nicht im geistlichen Amt der Landeskirche, muß der erste Vizepräses im geistlichen Amt der Landeskirche stehen.

(2) Das Präsidium leitet die Landessynode. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört:

- a) die vorläufige Tagesordnung einschließlich des Zeitplanes für den Ablauf der Tagung und die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte im Einvernehmen mit der Kirchenleitung festzulegen
- b) die Sitzungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen
- c) die Eingänge bekanntzugeben
- d) die Ordnung bei den Sitzungen aufrechtzuerhalten
- e) Abstimmungen zu leiten und die Beschlüsse festzustellen.

(3) Das Präsidium hat für Aufzeichnung und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle zu sorgen.

(4) Der Präses führt den Schriftwechsel und fertigt die Beschlüsse der Landessynode aus. Er teilt die Beschlüsse der Kirchenleitung, dem Oberkirchenrat oder den sich aus der Sache ergebenden Empfängern mit.

(5) Das Präsidium überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. Es verfolgt und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode und kann ihnen Aufträge erteilen.

(6) Das Präsidium nimmt zwischen den Tagungen der Landessynode und nach Abschluß der Legislaturperiode bis zum Zusammentritt der neu gewählten Landessynode die Aufgaben der Landessynode nach § 2 Abs.9 des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche vom 3. März 1972 wahr. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung der Landessynode nach § 10 dieses Gesetzes.

(7) Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode. Es stellt die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Abs.4 des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche vom 3. März 1972 fest.

(8) Das Präsidium berichtet der Landessynode über seine Tätigkeit und legt Entscheidungen nach Absatz 6 der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vor.

§ 7 Schriftführer

Die Schriftführer halten während der Tagungen alle wichtigen Vorkommnisse und Beschlüsse in einem Kurzprotokoll fest (siehe § 27) und führen die Rednerliste. Bei Beschlußfassungen und Wahlen haben sie die Stimmen zu zählen. Das Präsidium regelt die Tätigkeit der Schriftführer.

§ 8 Teilnehmer an den Tagungen

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung nehmen an den Tagungen der Landessynode teil und haben das Recht, das Wort zu ergreifen.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Oberkirchenrats nehmen an den Verhandlungen der Landessynode teil; zu Fragen ihres Sachgebietes sind sie hinzuzuziehen und können dazu gehört werden.

(3) 5 Jugenddelegierte nehmen an den Sitzungen teil.

(4) Vertreter anderer Kirchen können zu den Tagungen eingeladen werden und sich zu Wort melden.

(5) Das Präsidium lädt Vertreter der kirchlichen Presse ein. Es kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten festlegen, daß die Berichterstattung darüber nur in Absprache mit ihm erfolgt. Die Synode kann in besonderen Fällen eine Berichterstattung der Presse ausschließen.

(6) Das Präsidium kann weitere Gäste zulassen.

§ 9

Jugenddelegierte

(1) Von den nach § 8 Abs.3 entsandten Jugenddelegierten werden 3 durch die Jungen Gemeinden, 2 durch die Studentengemeinden innerhalb der Landeskirche delegiert.

(2) Die Auswahl und Entsendung der Jugenddelegierten aus den Reihen der Jungen Gemeinden veranlaßt der Landesjugendpastor, die aus den Studentengemeinden der Studentenpastor in Rostock. Diese beiden sorgen auch für die Vorbereitung der Jugenddelegierten und die Nacharbeit.

(3) Die Jugenddelegierten haben ein Gastmandat in der Landessynode. Sie nehmen an den Sitzungen des Plenums teil und können im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort nehmen, Anträge stellen und unterstützen. Sie erhalten die Synodalvorlagen. An der Arbeit der Ausschüsse sind sie beteiligt. Stimmberechtigt sind sie nicht.

§ 10

Eröffnung der Tagungen

(1) Der Präses eröffnet die Tagungen der Landessynode.

(2) Er läßt die Synodalen namentlich aufrufen und stellt die Beschlußfähigkeit der Landessynode fest.

(3) Danach beschließt die Landessynode die Tagesordnung und den Zeitplan.

§ 11

Beschlußfähigkeit

(1) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(2) Eine Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit von einem Synodalen bezweifelt wird.

§ 12

Ordnung der Sitzungen

(1) Stört ein Tagungsteilnehmer die Ordnung durch Worte oder Handlungen, sorgt der Präses für einen sachgemäßen Fortgang der Verhandlung durch Zurechtweisung, Wortentzug oder Verweisung aus dem Saal. Gegen die Maßnahme des Präses kann die Entscheidung der Landessynode angerufen werden, sie ist endgültig.

(2) Bei öffentlichen Sitzungen hat der Präses Störungen der Ordnung vonseiten der Zuhörer sofort zu rügen. Er kann die Räumung und Schließung des Zuhörerraumes veranlassen. Auch kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 13

Redeordnung

(1) Eine Rednerliste wird von einem Schriftführer geführt, die Redner erhalten in der Reihenfolge der dort eingetragenen Meldungen das Wort. Dem Landesbischof und dem Präsidenten des Oberkirchenrates ist außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Die Synode kann die Redezeit beschränken.

(3) Beiträge zur Aussprache sollen in freier Rede gegeben werden; Berichterstatter dürfen ihren Bericht verlesen.

(4) Wer das Wort hat, darf nur vom Präses unterbrochen werden. Der Präses soll Abweichungen vom Verhandlungsgegenstand und Wiederholungen verhindern und die Redner, wenn nötig, zur Beachtung der Redeordnung auffordern. Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung kann der Präses gemäß § 12 Abs.1 einem Redner das Wort entziehen.

(5) Außer der Reihe erhalten weiter das Wort:

- a) der Berichterstatter
- b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will
- c) wer eine tatsächliche Berichtigung vorbringen will.

(6) Antragsteller und Berichterstatter erhalten auf Wunsch am Anfang und Schluß der Aussprache das Wort.

§ 14

Gegenstand der Verhandlungen

(1) Gegenstand der Verhandlungen sind:

- a) Vorlagen
- b) Anträge
- c) förmliche Anfragen
- d) Eingaben
- e) Berichte.

(2) Vorlagen können eingebracht werden von der Kirchenleitung, dem Oberkirchenrat und Ausschüssen der Landessynode.

(3) Anträge können von den nach den kirchlichen Ordnungen dazu Berechtigten schriftlich gestellt werden.

(4) Vorlagen und Anträge nach den Absätzen 2 und 3 werden nur behandelt, wenn sie mindestens 14 Tage vorher den Synodalen mitgeteilt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorlagen und Anträge rechtzeitig dem Präsidium zugeleitet wurden. Gesetzesvorlagen ist eine Begründung anzufügen. Über Ausnahmen entscheidet die Landessynode.

(5) Anträge können von Ausschüssen der Synode und einzelnen Synodalen gestellt werden.

(6) Eingaben von nicht antragsberechtigten Gliedern der Landeskirche werden vom Präses bekanntgegeben und an den zuständigen Ausschuß überwiesen. Gegenstand der Verhandlung werden sie nur, wenn der Ausschuß sie dafür für geeignet hält. Der Präses teilt den Einsendern die Entscheidung der Synode mit.

§ 15

Verlauf der Verhandlungen

(1) Die Beratung über die Vorlagen und Anträge beginnt mit der Erklärung des Präses, daß die Verhandlung über den Gegenstand eröffnet ist.

(2) Über Gesetzesvorlagen hat dreimalige Beratung und Beschlußfassung zu erfolgen. Ob über andere wichtige Angelegenheiten (zum Beispiel die Bewilligung neuer Ausgaben) dreimal beraten und Beschluß gefaßt werden soll, entscheidet die Landessynode.

(3) Die Beratung über einen Verhandlungsgegenstand wird vom Präses geschlossen, wenn alle vorgemerkten Redner gesprochen oder auf das Wort verzichtet haben, oder die vorgesehene Zeit abgelaufen ist. Die Synode kann eine Änderung des Zeitplanes und auf Antrag den Schluß einer Verhandlung beschließen.

§ 16

Anträge und Anfragen

(1) Schriftliche Anträge eines Synodalen müssen von wenigstens 6 Synodalen unterzeichnet sein. Der Erstunterzeichnete gilt als Antragsteller und erhält Gelegenheit, den Antrag zu begründen.

(2) Mündliche Anträge und förmliche Anfragen bedürfen der Unterstützung von 5 weiteren Synodalen und müssen schriftlich nachgereicht werden.

(3) Für sonstige Fragen kann eine Fragestunde vorgesehen werden.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur beziehen auf:

- a) Einhaltung der Geschäftsordnung
- b) die geschäftsmäßige Behandlung des Gegenstandes, z.B. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- c) Fassung und Reihenfolge der Fragen bei Abstimmungen
- d) Art der Abstimmung (offen, mit Stimmzetteln oder namentliche Abstimmung)
- e) Schluß der Rednerliste
- f) Schluß der Debatte.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich ohne weitere Unterstützung oder schriftliche Fixierung gestellt werden.

(3) Ist ein Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch bis zu diesem Zeitpunkt vorgemerkte Redner und der Berichterstatter sprechen.

(4) Wird ein Antrag auf Schluß der Aussprache gestellt, ist vor der Abstimmung darüber einem Antragsgegner das Wort zu geben und sind die Namen der vorgemerkten Redner bekanntzugeben.

(5) Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung sollen nur zwei Redner gehört werden.

§ 18

Lesungen

(1) Die erste Lesung erfolgt durch die Einbringung der Vorlage durch Kirchenleitung, Oberkirchenrat oder einen Ausschuß der Landessynode, die hierzu einen Berichterstatter bestellen. Zweck und Ziel der ersten Lesung ist eine Aussprache über die allgemeinen Grundsätze der Vorlage zur Meinungsbildung der Synode. Sie endet mit einem Beschluß, der die weitere Behandlung regelt (siehe §19).

(2) In der zweiten Lesung werden die einzelnen Paragraphen und Abschnitte gelesen, beraten und es wird über sie abgestimmt. Auch die zweite Lesung endet mit einem Beschluß über die weitere Behandlung gemäß § 19. Die Synode kann durch Beschluß dem zuständigen Ausschuß die Lesung der einzelnen Paragraphen und Abschnitte übertragen. Die Lesung im Plenum beschränkt sich dann auf bestimmte Paragraphen oder Abschnitte, in denen wesentliche Änderungen vorgenommen wurden oder für die dies 1/3 der Anwesenden verlangt.

(3) Die zweite und dritte Lesung einer Vorlage sollen nicht unmittelbar aufeinander folgen.

(4) In der dritten Lesung wird entweder über die Paragraphen oder über die Abschnitte einzeln und danach über die Vorlage abschließend abgestimmt.

§ 19

Beschlüsse

Die Beschlüsse der Synode können lauten auf

1. Überweisung an das Präsidium, einen Ausschuß, die Kirchenleitung, den Oberkirchenrat
2. Unterbrechung oder Beendigung der Lesung
3. Annahme oder Ablehnung einer Vorlage oder eines Antrages
4. Vertagung der Behandlung eines Gegenstandes
5. Ablehnung der Behandlung eines Gegenstandes.

§ 20

Form der Abstimmung

- (1) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von dem Präses so zu fassen, daß darüber mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
- (2) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Synode namentliche oder Abstimmung durch Stimmzettel beschließen. Die Synode kann vor einer Abstimmung beschließen, daß eine Stimmenthaltung ausgeschlossen sein soll.

§ 21

Reihenfolge bei der Abstimmung

- (1) Sind mehrere Fragen zu stellen, kündigt der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.
- (2) Zuerst wird über Anträge, die den Inhalt der Vorlage verändern, abgestimmt, danach über die Vorlage selbst. Liegen mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt.
- (3) Einsprüche gegen Fassung und Reihenfolge der Fragen können sofort nach ihrer Ankündigung gemäß § 17 Absatz 1 c erhoben werden.
- (4) Während des Abstimmungsvorganges kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 22

Notwendige Mehrheiten

- (1) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt den Beschluß. Wer sich der Stimme enthält, gibt seine Stimme nicht ab. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Wenn für eine Vorlage eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist (z.B. von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode), braucht sie erst bei der Schlußabstimmung erreicht zu werden.

§23

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch Stimmzettel oder in offener Abstimmung vorgenommen. Die Wahlen des Landesbischofs, des Präsidenten des Oberkirchenrates, der Mitglieder des Präsidiums der Landessynode und der Kirchenleitung müssen durch Stimmzettel erfolgen. Sonst können Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen, wenn kein Synodaler widerspricht.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kirchenleitung ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, sind im dritten Wahlgang die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Im dritten Wahlgang stehen von den im zweiten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten mit der dort höchsten Stimmenanzahl nur noch höchstens doppelt so viele Kandidaten zur Wahl, wie noch zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Präses gezogen wird.
- (4) Jeder Synodale hat für jeden Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
- (5) Wird eine Wahl mehrerer Personen durch Abgabe eines Stimmzettels vorgenommen, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, soweit nicht besondere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
- (6) Sind in Kirchengesetzen für einzelne von der Landessynode vorzunehmende Wahlen besondere Bestimmungen enthalten, ist hiernach zu verfahren.

§24

Ausschüsse und ihre Aufgaben

(1) Die Landessynode wählt auf ihrer ersten Tagung die Mitglieder folgender ständiger Ausschüsse:

- a) Theologischer Ausschuß
- b) Finanzausschuß
- c) Rechtsausschuß
- d) Rechnungsprüfungsausschuß
- e) Geschäftsausschuß.

Zu a) Der Theologische Ausschuß ist zuständig für Fragen der Verkündigung, der Lehre, des Gottesdienstes, des Gemeindelebens und der hierzu erforderlichen Ordnungen.

Zu b) Der Finanzausschuß hat Vorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen zu bearbeiten. Er muß daher auch an der Bearbeitung aller Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen beteiligt werden.

Zu c) Dem Rechtsausschuß obliegt die Beratung von Rechtsfragen.

Zu d) Der Rechnungsprüfungsausschuß nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die ihm durch das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesen sind. Er schlägt der Landessynode vor, wie aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes und seiner eigenen Feststellungen zu verfahren ist.

Zu e) Der Geschäftsausschuß unterstützt das Präsidium in der Führung der Geschäfte und bereitet Vorschläge für die Wahlen vor. Das Recht der Landessynode, Wahlvorschläge einzubringen, wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Landessynode kann weitere Ausschüsse einsetzen.

(3) Die Ausschüsse bearbeiten die ihnen von der Landessynode und vom Präsidium gegebenen Aufträge.

§ 25

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Ein Ausschuß soll in der Regel aus drei bis zehn Mitgliedern bestehen.

(2) Jeder Synodale, mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums, ist zur Übernahme der Mitgliedschaft in einem Ausschuß verpflichtet.

(3) Der Präses bestimmt, wer Einberufer eines Ausschusses ist, doch wählt jeder Ausschuß seinen Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Ausschusses an, leitet sie und ernannt den Berichterstatter.

(4) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Ein Ausschuß kann zur Bearbeitung von Sach- und Fachfragen einzelne Personen hinzuziehen. Sind diese nicht Mitarbeiter des Oberkirchenrates, ist eine Absprache mit dem Präsidium erforderlich.

(6) Ein Ausschuß kann aus seiner Mitte Unterausschüsse bilden.

§ 26

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich. Jeder Synodale hat aber Zutritt zu den Ausschußsitzungen, falls der Ausschuß es nicht für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand anders beschließt. Wird ein von einem Synodalen gestellter Antrag einem Ausschuß überwiesen, ist der Antragsteller berechtigt, in der Ausschußsitzung das Wort zu ergreifen. Er ist vom Vorsitzenden zu dieser Sitzung einzuladen.

(2) Dem Präses der Landessynode und dem Oberkirchenrat sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschußsitzungen mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums der Landessynode und der Kirchenleitung haben das Recht, an jeder Ausschußsitzung mit beratender Stimme teilzunehmen. Leitende Mitarbeiter des Oberkirchenrates können an den Ausschußsitzungen teilnehmen, wenn Fragen aus ihrem Sachgebiet behandelt oder wenn sie vom Oberkirchenrat dazu beauftragt werden.

(4) Die Ausschüsse können zur Bearbeitung von Vorlagen oder auf Grund besonderer Aufträge der Landessynode auch außerhalb der Synodaltagungen zusammentreten.

(5) Die Ausschüsse haben das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich festzuhalten. Von den Protokollen und Ausarbeitungen ist je ein Stück dem Präses, dem Sekretariat der Landessynode und dem Oberkirchenrat zu übersenden.

(6) Über das Ergebnis von Ausschußsitzungen ist der Landessynode Bericht zu erstatten.

(7) Die Tätigkeit der Ausschüsse dauert bis zum Ende der Wahlperiode der Landessynode, soweit die Landessynode nicht anders beschließt.

§ 27

Verhandlungsaufzeichnungen

Die Schriftführer fertigen ein Kurzprotokoll an, das mindestens enthalten soll:

- a) in der ersten Sitzung einer Tagung die Feststellung der Beschlußfähigkeit nach § 11 Absatz 1
- b) die Zeit von Beginn und Abschluß einer Sitzung, die Bekanntgabe über Eröffnung und Schließung einer Aussprache oder einer Lesung
- c) Name des Verhandlungsleiters
- d) Anträge - auch Anträge zur Geschäftsordnung - und Beschlüsse im Wortlaut, soweit sie nicht dem Präsidium schriftlich vorliegen
- e) das Ergebnis von Wahlen; hierbei sind anzugeben, ob sie durch offene Abstimmungen oder durch Stimmzettel erfolgten; bei Zettelwahl sind die Stimmzahlen anzugeben
- f) das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen (Ja-, Neinstimmen, Enthaltungen), wenn das Ergebnis nicht ganz eindeutig ist
- g) die Verpflichtung der Synodalen
- h) besondere Vorgänge
- i) Vorlagen, Anträge, Berichte und Referate sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen
- j) die Verhandlungsniederschrift ist vom Präses und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen; danach ist jeder Synodale berechtigt, die Verhandlungsniederschrift einzusehen
- k) die Niederschrift liegt bei der nächsten Tagung der Landessynode aus. Der Präses teilt der Landessynode das Ausliegen mit. Wird sie während der Tagung von niemandem beanstandet, gilt sie als angenommen. Über Beanstandungen entscheidet das Präsidium.

(2) Von den Verhandlungen im Plenum werden Tonbandaufnahmen hergestellt, soweit die Landessynode nicht anders beschließt. Das Sekretariat der Landessynode bewahrt die Tonbänder auf. Sie sind vertraulich zu behandeln.

§ 28

Abschluß der Tagung

- (1) Der Präses stellt die Erledigung der Tagesordnung fest.
- (2) Die Landessynode beschließt daraufhin das Ende der Tagung und die Vertagung. Die Landessynode kann auch vor vollständiger Erledigung der Tagesordnung ihre Vertagung beschließen.
- (3) Vorlagen, Anträge, Anfragen und Eingaben, über die während der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, nicht entschieden wird, gelten als der Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Sie sollen bei der neuen Synode wieder eingebracht werden.

§ 29

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Landessynode durch Beschluß.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden nach Beratung mit der Kirchenleitung von der Landessynode beschlossen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 4. Februar 1961.